

in Hamburg, nach Hamburg und Hull, nach Hamburg abgeht, nach Hamburg abgehen, und so befinden sich elegante selbst. Da sie die Vorschiff der Schnellmakler sind die Herren gegen Fracht und Fahr-

in Hull, nach Hull, tägliche Verbindung zwl-

Rob Roy, überhaupt, durch die größte Schnelligkeit, wie zur Beförderung von Gütern zu nehmen pflegt, ordentliches allgemein und von Hamburg eine Beförderung von Waaren

Wirkungen der so kann man doch, an sich selbstverständlich ist am Nächsten über Fracht, der Schiffsmakler

agny zwischen

dieser Fahrt erbauten

abgeht. Diese Dampfkraft und empfehlen und Schlafcabinette für ändigen Restaurationen, alle und regelmäßige und Effecten. — Bestellung bei dem Schiffsmakler

und Newcastle

Fahrt erbauten, schönes in Donnerstag wechselt, Schiff bietet in den eleganter und ist ausserordentlich wegen eines wöchentlich eines von bekannt gemacht. Aus dem Makler Herrn J. M.

Maatschappy.

0 Last Güter ladet und

iter ladet, beide niedrige Dampfschiffe gehen unten, 2sten und 3sten und zugleich Passagiere

nach Cuxhaven mit und wieder zurück, sind auf das Eleganteste und Bequemste für 60 Passagiere eingerichtet, und hat man alle mögliche Sorgfalt angewandt, denselben die Ueberfahrt (welche in der Regel in 30 bis 36 Stunden geschieht) so angenehm als möglich zu machen. Auch können mit diesen Dampfschiffen Staatspapiere und Contanten versandt werden. Bestellung der Plätze wird angenommen und Auskunft über die Fracht ertheilt bei dem Agenten der amsterd. Stoomboot-Maatschappy, Hrn. H. W. Pott, Baumwall no. 5.

Taxe

am Landungsplatze der Dampfschiffe in der Vorstadt St. Pauli.

<p>I. Für den Transport durch Arbeitsleute.</p> <p>A.</p> <p>Für Gegenstände und Sachen vom Landungsplatze an oder vom Bord zu bringen:</p> <p>Für einen Wagen, mit einem oder mehreren Koffern belastet 1 $\frac{1}{2}$ — 8</p> <p>- einen Wagen ohne solche Belastung 12 —</p> <p>- einen Koffer 4 —</p> <p>- - Mantel- oder Nachtsack — 2 —</p> <p>Falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür bestimmten Ansätze weg, und ist nur die aus B oder C. gedachte Gebühr zu berechnen.</p> <p>B.</p> <p>Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre:</p> <p>nach Hamburg 1 $\frac{1}{2}$ 4 β</p> <p>- der Vorstadt St. Georg 12 —</p> <p>- - - St. Pauli 12 —</p> <p>- dem Grasbrook 2 —</p> <p>- Altona bis an die Palmaille 1 $\frac{1}{2}$ und weiter 1 — 8 —</p> <p>C.</p> <p>Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann:</p> <p>nach Hamburg 14 β</p> <p>- der Vorstadt St. Georg 4 —</p> <p>- - - St. Pauli 8 —</p> <p>- dem Grasbrook 1 — 8 —</p> <p>- Altona bis an die Palmaille 12 β und weiter 1 — —</p>	<p>II. Für Wagen und Pferde.</p> <p>A.</p> <p>Zweispännige oder für 2 Vorspannpferde:</p> <p>nach Hamburg 1 $\frac{1}{2}$ 12 β</p> <p>- der Vorstadt St. Georg 2 — 4 —</p> <p>- - - St. Pauli 1 — 4 —</p> <p>- dem Grasbrook 2 — 8 —</p> <p>- Altona bis an die Palmaille 1 $\frac{1}{2}$ 8 β und weiter 2 — —</p> <p>B.</p> <p>Einspännige:</p> <p>nach Hamburg 14 β</p> <p>- der Vorstadt St. Georg 1 — 2 —</p> <p>- - - St. Pauli 12 —</p> <p>- dem Grasbrook 1 — 4 —</p> <p>- Altona bis an die Palmaille 12 β und weiter 1 — —</p> <p>Für mehr als 2 Personen in einem einspännigen Wagen wird à Person 4 β mehr bezahlt und für einen Koffer 4 β, so wie für einen Mantel- oder Nachtsack 2 β mehr sonstiges kleines Gepäck ist frei.</p> <p>Trinkgeld darf nicht gefordert werden.</p> <p>Jeder bei dem Landungsplatze angestellte Fuhrmann ist verpflichtet bei 2 \mathcal{R} Strafe, ein Exemplar dieser Taxe in seinem Wagen anzuhängen, so wie ein jeder Arbeitsmann ein solches immer bei gleicher Strafe bei sich führen muss.</p> <p>Etwaige Beschwerden sind bei dem unterzeichneten Patronat, alten Wandrahm no. 20, anzubringen.</p> <p>Hamburg, im August 1844.</p> <p>Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.</p>
--	---

Polizei - Verfügungen

in Betreff der Jollenführer.

Zur Beseitigung mehrerer Unzuträglichkeiten und Misbräuche, welche sich sowohl in dem Verhältnisse unter den Jollenführern selbst, als auch hinsichtlich des Transports von Passagieren nach und von den im Hafen liegenden Schiffen bemerkbar gemacht haben, wird Nachstehendes verfügt:

1) Jeder Jollenführer ist, bei Verlust seiner Nummer, verpflichtet, der hier angehängten revidirten Taxe, mit den jetzt nöthig befundenen und später vielleicht noch nöthig werdenden Abänderungen und Zusätzen, streng nachzukommen, und unter keinem Vorwande mehr als die darin festgestellten Preise zu fordern oder zu nehmen.

2) Die nöthig befundenen Abänderungen der frühern Taxe und Zusätze zu derselben betreffen:

a) Die Fahrt nach und von den See-Dampfschiffen, wofür die Preise folgendermaßen bestimmt werden:

Für Passagiere bei Tage	4 Schill. die Person,
» » » Nacht	8 » » »
» Personen, welche Passagiere an Bord begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord zu besorgen haben, bei Tage	2 Schill. die Pers.
und bei Nacht	4 » » »

- b) Die Fahrt von der neuen Hafentreppe bis zur 4ten Lage im Hafen oder zurück, für welche 1 Schill. à Person zu erheben ist.
- c) Die Fahrt nach und von der neu zu errichtenden Station auf dem Steinwärder am jenseitigen Elbufer, wofür die Taxe auf 3 Schill. à Person bestimmt wird.
- 3) Zu den nächtlichen Touren, von Baumschluss bis Baumöffnung, sollen künftig nur 40 Mann, in Böten von 8 Mann eingetheilt, concurriren, nach der durch den Wasser-Schout zu treffenden Auswahl, welcher dazu nur völlig brauchbare, bescheidene und nüchterne Leute zu verwenden hat.
- 4) Jeder Excess Seitens der Jollenführer, wohin auch das eigenmächtige Verfahren in solchen Fällen zu rechnen ist, wenn sie sich durch irgend Jemand in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glauben, zieht unbedingt den Verlust der Nummer für den Schuldigen nach sich. Beschwerden und Klagen über etwaige Beeinträchtigungen solcher Art sind bei dem Wasser-Schout anzubringen, der die Sache zu untersuchen und selbige dem Polizeibern zur Entscheidung vorzulegen hat.
- 5) Da übrigens der Transport von Passagieren im Hafen nur den 145 concessionirten und mit Nummern versehenen Jollenführern gestattet ist, so wird selbiger allen sonstigen Besitzern von Böten im Hafen, namentlich den Lieferanten etc., bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Hamburg, den 31sten October 1842. Die Polizei - Behörde.

Revidirte Taxe,

nach welcher die sämmtlichen, mit Nummern versehenen resp. Hamburgischer und Hamburgerberger Jollenführer sich streng zu richten haben.

Für		eine	zwei	drei
Pers.		Pers.	Pers.	Pers.
Von oder nach dem Baumhause und den Vorsetzen.				
Nach oder von				
dem Kehrwieder oder Blockhause für jede Tour, die unter die Ueberfahrt binnen Baumes gerechnet wird, jedesmal	1 1/2	2 1/2	3 1/2	
dem Brandenburger Hafen, dem süder und wester Gatt, dem sogenannten HullerHafen, in u. ausserhalb des Schlängels und Stromes, jedesmal unterhalb des wester Gattes und der Gegend, wo gewöhnlich die englischen Dampfschiffe liegen, jedesmal	2,,	4,,	5,,	
der Zolljacht, als dem Ende des Hafens oder Kleudgen's Platz, jedesmal	3,,	5,,	6,,	
Fahtmann's Werft, den Thranbrennereien oder irgend einer Gegend von St. Pauli, jedesmal	4,,	6,,	8,,	
St. Pauli, jedesmal	5,,	8,,	10,,	
Von oder nach der neuen Hafentreppe oder irgend einer Gegend der Vorstadt St. Pauli.				
Nach oder von				
der vierten Lage im Hafen jedesmal	1,,	2,,	3,,	
dem wester Gatt und der Gegend desselben, in und ausserhalb des Schlängels und des Stromes, jedesmal	2,,	4,,	5,,	
dem wester Gatt vorbei, dem Huller Hafen, bis zum süder Gatt oder der Gegend desselben, jedesmal	3,,	5,,	6,,	
dem süder Gatt und Huller Hafen vorbei, dem ganzen Brandenburger Hafen und der Gegend desselben, jedesmal	4,,	6,,	8,,	
dem Baum- und Blockhause, den Vorsetzen, Kehrwieder, Kajen, oder der Gegend derselben, jedesmal	5,,	8,,	10,,	
Stäman's Werft und der Gegend desselben, jedesmal	5,,	8,,	10,,	
dem Steinwärder am jenseitigen Elb-Ufer jedesmal	3,,	6,,	9,,	
Nach oder von den Sec-Dampfschiffen für Passagiere bei Tage				
bei Nacht	4 1/2 à Person.	8,,		
Für Personen, welche Passagiere begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord haben	bei Tage	2,,		
bei Nacht	4,,			
Für jede Stunde im Hafen und ausserhalb desselben, jedoch ohne Bagage, für eine, zwei oder drei Personen		1 1/2		
Effecten, Bagage etc. etc.				
Für Koffer, Packen und Kisten, bis zu 25 \mathcal{R}		2 1/2		
Für Koffer, Packen und Kisten, über 25 \mathcal{R} , für jede 25 \mathcal{R}		1,,	mehr.	
Für Koffer, Packen und Kisten, nach und von den Sec-Dampfschiffen, jeder		4,,		
Für eine Seekiste nach irgend einer Gegend des Hafens		3,,		
Für Bettzeug etc.		2,,		
Kleine Bagage, als Mantelsäcke, Kleidungsstücke etc. die der Reisende selbst tragen kann, sind in allen Fällen frei von Jollenführer-Lohn.				

- 1) Obige T...
- 2) Der Jolle...
- 3) Es darf l...

für die A

- 1. Die F...
- 2. Zum...
- 3. Es i...
- 4. Dieje...
- 5. Sollt...
- 6. Alle...

Der holt
Der holt
strasse no 88
Ploen und g
Rendsburg l
Die bee
no 21; Joh.
Drewes, Spi
Johann Nich
theilung no
markt no 21
Lübeck per
Procureur e
Küha et
Eisenbahn,
Hessen, Ha
genden etc
möglichst bi

Soiled Document

Bleed Through

Bemerkungen:

- 1) Obige Taxe in ihrer ganzen Ausdehnung gilt auch für Capitaine und Passagiere, welche sich vom Bord ans Land bringen lassen.
- 2) Der Jollenführer ist verpflichtet, dem Wunsche eines Passagiers, welcher ihm zu warten anbefiehlt, Folge zu leisten, wogegen er indess seinerseits berechtigt wird, für jede 15 Minuten, die er wartet, 2/3 über die Taxe sich vergüten zu lassen.
- 3) Es darf kein Jollenführer mehr als 3 Personen, jedoch ohne Bagage, auf einmal in seine Jolle einnehmen, wie er denn überhaupt bei Strafe darauf zu achten hat, dass sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Die Polizei-Behörde.

Polizei-Verfügung

für die Alsterschleuse passirenden Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen.

1. Die Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen haben mit der grössten Achtsamkeit und Vorsicht die Schleuse zu passiren, damit an derselben und der Brücke nichts beschädigt werde.
 2. Zum Einsetzen ihrer Schiffstaken haben sie sich nur der in den Schleusenmauern angebrachten eisernen Kreuze zu bedienen; wo ausnahmsweise auf anderen Stellen der Schleuse die Schiffstaken gegengesetzt werden müssen, darf es nur mit dem umgekehrten, hölzernen, Krückenende d. raselben geschehen.
 3. Es ist ihnen untersagt, durch Vorwärtsholen ihrer Fahrzeuge die Thüren zu öffnen, vielmehr müssen sie warten, bis die Oeffnung durch den Schleusen-Aufscher erfolgt.
 4. Diejenigen Ewer, welche an der Seite mit Schwerdtern versehen sind, müssen diese einziehen, ehe sie in die Schleuse fahren oder, wenn dies nicht angeht, wenigstens die vorstehenden Bolzen durch vorgenaagelte Holzklötze unschädlich gegen die Schleuse machen.
 5. Sollte bei ablaufendem Freiwasser die Strömung die Fahrzeuge verhindern, die Schleuse zu passiren, so wird nach Umständen verfügt werden, ob eine Schliessung der Freischütten sofort angeht oder die Fahrzeuge längere oder kürzere Zeit warten müssen.
 6. Alle Führer der passirenden Fahrzeuge haben, bei 2 Rthlr. oder, den Umständen nach, schärferer Strafe, obigen Vorschriften, so wie überhaupt den Anordnungen des Schleusen-Aufsehers genaue Folge zu leisten, auch nach Maassgabe des hier folgenden, bereits publicirten, vorläufigen Tarifs beim jedesmaligen Passiren durch die Schleuse die Gebühren zu entrichten, nämlich:
- | | |
|--|-----------------|
| für einen Ewer beladen oder leer | 12 Schill. Crt. |
| - eine Schute oder ein Alsterschiff beladen | 8 - - |
| - - - - - leer | 4 - - |
| - ein kleines Fahrzeug, Segelboot, eine Jolle u. s. w. beladen oder mit Personen besetzt | 4 - - |
| Mit dem Führer allein | 2 - - |
| Für Flossholz | 8 - - |
- Dieser Tarif gilt von Baum-Oeffnung bis Baum-Schluss; ausser dieser Zeit ist das Doppelte zu entrichten.
- Hamburg, Monat August 1846.
- Die Polizei-Behörde.

Verzeichniss der hiesigen Litztenbrüder.

Der holsteinische Litztenbruder heisst Johann Ludwig Kühn, Steinstrasse no 83.
 Der holsteinische Litztenbruder Joh. Marc. Friedr. Brandt, dessen Comptoir: Steinstrasse no 88, befördert Güter nach Kiel, Rendsburg, Schleswig, Flensburg, Lütjenburg, Ploen und ganz Jütland, auch diejenigen, welche per Eisenbahn zur Verladung über Rendsburg bestimmt sind, und nimmt solche täglich entgegen.

Die bedingten Lübecker Litztenbrüder heissen: Jacob Ant. Oelreich, Pferdemarkt no 21; Joh. Friedr. Christoph Ochrens, St. Georg, Gurliutstrasse no 6; Peter Wilh. Drewes, Spitalerstrasse no 82; Friedr. Adolph Weygand, Comptoir: Pferdemarkt no 21; Johann Niclas Warncke, ausserhalb des Lübecker Thors, Wandsbecker Stieg, erste Abtheilung no 293; J. E. Grimm, Pferdemarkt no 21. Ihr Comptoir ist auf dem Pferdemarkt no 21, in der Traube, und beschäftigen sich dieselben, ausser der Verladung nach Lübeck per Achse, mit Annahme von Gütern nach Lübeck zu Wasser, als alleinige Procureure der directen Lübecker Schiffer.

Kühn et Co., Verladung von Gütern nach allen Gegenden Deutschlands per Fuhr und Eisenbahn, als: nach ganz Preussen, Sachsen, Bayern, Oesterreich, Böhmen, Franken, Hessen, Hannover, Thüringen, Frankfurt am Main, Bremen, Braunschweig, den Rheingegenden etc.; ferner nach Lübeck, Cuxhaven, Lüneburg mittelst sicherer, prompter und möglichst billiger Gelegenheit. Comptoir: Steinstrasse no 83, in „Berlin und Leipzig“.

n Hafen oder zurück,
 auf dem Steinwerder
 Person bestimmt wird.
 ung, sollen künftig
 er durch den Wasser-
 are, bescheidene und
 enmächtige Verfahren
 id in ihrem Gewerbe
 r den Schuldigen nach
 iber Art sind bei dem
 ige dem Polizeiherrn
 en 145 concessionirten
 elbiger allen sonstigen
 i 2 Rthlr. Strafo für
 izei-Behörde.

esp. Hamburgischer
 chten haben.

Für			
eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.	
1.	2.	3.	
2.	4.	5.	
3.	5.	6.	
4.	6.	8.	
5.	8.	10.	

Für			
eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.	
1.	2.	3.	
2.	4.	5.	
3.	5.	6.	
4.	6.	8.	
5.	8.	10.	
5.	8.	10.	
3.	6.	9.	

4/5 à Person.
 8 „ „
 an
 age 2 „ „
 cht 4 „ „
 ine
 ... 1 1/2
 2 1/2.
 1 „ mehr.
 , jeder 4 „
 3 „
 2 „
 de selbst tragen kann,